

Finanzordnung der P.S.G. Affalter 2026

(Beschlussvorlage)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Finanzordnung der Privilegierten Schützengesellschaft Affalter 1924 e.V. regelt den Umgang mit finanziellen Mitteln des Vereines. Sie gilt jeweils für den Zeitraum bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung. Im Rahmen der folgenden Jahreshauptversammlung ist die Finanzordnung neu zu beschließen.

Die Grundlage der Finanzordnung entspricht den jeweils aktuellen Bestimmungen der Gemeinnützigkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 90,- € / Jahr.

Weibliche Mitglieder zahlen 30,- € / Jahr.

Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfreie Mitglieder der Jugendgruppe.

Jugendliche zahlen jährlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 18,- € Mitgliedsbeitrag.

Neben der Mitgliedschaft in der P.S.G. ist zusätzlich eine Mitgliedschaft in einem Dachverband erforderlich. Die Mitgliedsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung des jeweiligen Dachverbandes.

Ab dem 14. Lebensjahr sollte sich das Mitglied der Jugendgruppe über die Stellung eines Aufnahmeantrags entscheiden. Sollte dies nicht erfolgen, wird die/ der Jugendliche als Gastschütze behandelt.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des Kalenderjahres fällig und bis zum 01.02. des Kalenderjahres auf das Konto der P.S.G. Affalter einzuzahlen, bei Mitgliedern des Dachverbandes DSU (Deutsche Schießsport Union) zuzüglich der Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung des Dachverbandes.

Bei Vereinsmitgliedern, die einem anderen Dachverband angehören, sind die entsprechenden Dachverbandsbeiträge in eigener Verantwortung zu entrichten.

Die Einzahlung erfolgt durch eigene Überweisung des Vereinsmitgliedes.

§ 4 Neumitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Probemitglieder beträgt in der Probezeit 45,-€.

Der Mitgliedsbeitrag für jugendliche Probemitglieder, die Angehörige von Vereinsmitgliedern sind, beträgt in der Probezeit 25,- €. Jugendliche Mitglieder der Jugendgruppe sind hier gleichgestellt. Kinder bis 14 Jahre, die Mitglieder der Jugendgruppe sind, zahlen keinen Beitrag.

Die Aufnahmegebühr als Vollmitglied beträgt ab 2023 300,- €.

Die Aufnahmegebühr für Jugendliche, die Familienangehörige von Vereinsmitgliedern sind, beträgt 50,- €. Jugendliche Mitglieder der Jugendgruppe sind hier gleichgestellt.

Der Mitgliedsbeitrag als Vollmitglied ist für das laufende Kalenderjahr anteilig zu entrichten.

Zusätzlich ist die Mitgliedschaft in einem Dachverband erforderlich. Die Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Verband.

Nachdem der Vorstand die Probe- bzw. Vollmitgliedschaft beschlossen hat, erfolgt die Information an die Mitglieder per Brief oder Mail. Die fälligen Beiträge (P.S.G. und evtl. Dachverband) sind innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der P.S.G. zu überweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

Auf Antrag kann ein Vollmitglied die Mitgliedschaft einmalig für maximal ein Jahr ruhen lassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Die Maßnahme ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung öffentlich zu machen.

Für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied von allen Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein entbunden. Bei Schießteilnahme erfolgt die Behandlung wie Gastschützen. Auf Pflichten, die sich auf Grund der jeweils gültigen waffenrechtlichen Regelungen ergeben, wird hingewiesen. Diese sind durch das Vereinsmitglied selbstständig wahrzunehmen. Kosten, die durch Regelungen des Dachverbandes fällig sind bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Pflichtstunden

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat im Kalenderjahr 24 Pflichtstunden zu leisten. Weibliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe leisten 12 Pflichtstunden.

Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sind von der Pflicht befreit.

Die geleisteten Stunden sind ins Arbeitsbuch einzutragen. Die festgelegten Arbeitsstunden verstehen sich als Mittelwert über einen Zeitraum von zwei Jahren.

Pflichtstunden können u. a. durch folgende Tätigkeiten erfüllt werden:

- durch Wartungsarbeiten an Vereinsanlagen sowie Pflege des Vereinsheimes / Geländes
- durch Aufsicht / Schießleiter, sowie Unterstützung der Aufsicht.
- Bereitstellung von Arbeitsgeräten, die sich nicht im Bestand des Vereines befinden
- Teilnahme an Aufzügen, u.a. Veranstaltungen zur Darstellung des Vereines gemäß Regelung zur Jahreshauptversammlung 2006.
- Leistungen, die im Bereich der Vereinsvertretung gegenüber Behörden erbracht werden
- Leistungen, die durch, bzw. im Rahmen der Vorstandsarbeit erbracht werden

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Ausgleichsbetrag von 30,- € je Stunde fällig.

Für weibliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe beträgt der Ausgleichsbetrag 15,- € je Stunde.

Dieser Betrag ist innerhalb von 4 Wochen, nach Aufforderung durch den Vorstand, selbst auf das Vereinskonto zu überweisen.

Im Rahmen einer auswärtigen Ausbildung (Lehre, Studium) kann auf Antrag eine Befreiung von den Pflichtstunden erfolgen.

§ 8 Nutzung der Vereinsanlagen

Für Vereinsmitglieder ist die Nutzung der vereinseigenen Anlagen im schießsportlichen Bezug kostenfrei, ausgenommen Verbrauchsmaterial.

Startgebühren für ausgeschriebene Wettkämpfe werden gesondert geregelt.
Gleiches gilt für Probemitglieder in der Probezeit.

Für Gastschützen wird eine Nutzungsgebühr von 9,50 € / Stunde Nutzung erhoben.
Gastschützen können eine Jahreskarte (Gültigkeit 12 Kalendermonate) für 150,-€ erwerben.
Verbrauchsmaterial wird extra berechnet.

Über die Kosten für Nutzungsgebühr sowie Verbrauchsmaterial wird durch Aushang / Auslage informiert.
Startgebühren für ausgeschriebene Wettkämpfe werden gesondert geregelt.

§ 9 Sonstige Gebühren / Vereinsheim

Sonstige Gebühren für die Nutzung der vereinseigenen Schießanlage, sowie des Vereinsheimes werden nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand geregelt.

Für die Nutzung der vereinseigenen Einrichtung durch ein Vereinsmitglied, im privaten Bereich wird einheitlich ein einmaliges Nutzungsentgelt von 50,- € erhoben. Dies beinhaltet die Nutzung des Vereinsheimes, inklusive der vorhandenen Einrichtung sowie aller Energieträger, die Nutzung des Schießstandbereiches sowie die eigenständige Endreinigung des Vereinsheimes bis zum Folgetag. Die Nutzungszeit wird auf die übliche Zeit für eine Familienfeier begrenzt.

Im Bereich des Schießbetriebes entstehende Kosten sind gesondert zu berechnen.

Nutzung durch Gastvereine innerhalb der regulären Öffnungszeiten als geschlossene Gesellschaft:

	< 3Std. Nutzung	>3Std. Nutzung
Bis 5 Personen	100,- €	150,- €
Bis 10 Personen	150,- €	200,- €
Bis 15 Personen	200,- €	250,- €

Für Gastvereine, die außerhalb der aktuellen Öffnungszeit den Schießstand der P.S.G. Affalter nutzen, wird ein Kostenbeitrag von 10,-€/Std, pro anwesende Person (unabhängig der Teilnahme am Schießen) fällig. Zusätzlich ist eine Pauschale in Höhe von 50,-€ zu entrichten. Es gilt eine max. Nutzungszeit von 3 Stunden.
Verbrauchsmaterial und sonstige Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Eine Betreuung durch Vereinsmitglieder ist hier generell vorgesehen. Durch den beantragenden Verein oder sonstige Antragsteller ist die voraussichtliche Anzahl der Gäste zu benennen. Dies ist für die Abrechnung verbindlich.

Bei Gastschützen / Gastvereine erfolgt die Bezahlung generell in bar nach Abschluss der Maßnahme.

Auf Antrag können andere Bedingungen durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Kassenführung / Verfügungsberechtigung

Die PSG Affalter führt ein Konto bei der örtlichen Sparkasse.

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

IBAN DE 34 87054000 3617000060

BIC WELADED1STB

Erzgebirgssparkasse

Verfügungsberechtigt ist der 1. Vorstand und der Schatzmeister, sowie bei Abwesenheit beider Personen der 2. Vorstand.

§ 11 Zahlungsverzug / Mahnung

Bei Nichtzahlung bzw. nicht termingerechter Zahlung von Beiträgen und Gebühren wird die/der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige einmalig in geeigneter, nachweisbarer Form gemahnt. Entstehende Kosten trägt die/der säumige Zahlungspflichtige. Erfolgt auf die Mahnung keine Reaktion, ist eine weitere Vereinsmitgliedschaft des Zahlungspflichtigen zu prüfen. Dies beinhaltet auch Maßnahmen gemäß WaffG.

Bei Zahlungsunfähigkeit aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen, kann ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zur Aussetzung eines Jahresbeitrages gerichtet werden. Die Aussetzung der Zahlungspflicht ist nach persönlicher Anhörung schriftlich zu bestätigen. Die Aussetzung der Zahlungspflicht ist für maximal ein Jahr möglich.

Rechtsvorschriften zu waffenrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Zahlungspflichten gegenüber dem Dachverband bleiben davon unberührt. Eine Kostenübernahme gegenüber dem Dachverband wird ausgeschlossen.

§ 12 Kostenerstattung / Kostenübernahme

Kosten, die einem Vereinsmitglied im Interesse des Vereines entstehen, können durch den Verein übernommen werden. Dazu gehören z.B., nach vorherigem Vorstandsbeschluss bzw. Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes:

- Beschaffungskosten für Verbrauchsmaterial
- Kosten, die entstehen z.B. Pflegemittel, Werkzeuge, Kraftstoff
- Beschaffungskosten für Nahrungs- und Genussmittel zum Verbrauch im Verein
- Lehrgangskosten
- Reisekosten bei externen Lehrgängen gem. Reisekostenregelung der DSU

- Kosten für Ehrungen bei Wettkämpfen
- Kosten für vereinsinterne Maßnahmen
- Vereinsinterne Veranstaltungen, wie Jahreshauptversammlung, Sommerfest, Mettenschicht, Imbiss bei Arbeitseinsätzen usw. können nach Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise übernommen werden. Ein finanzieller Ausgleich bei Nichtteilnahme wird generell ausgeschlossen.
- Kosten für die Darstellung des Vereines in der Öffentlichkeit.
- Kosten, die im Rahmen der „Uniformordnung“ entstehen. (Effekten)

§ 13 Spenden, Zuwendungen, Werbung

Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand in der terminlich folgenden Vorstandssitzung.

Geldspenden können nur auf das vereinseigene Konto geleistet werden. Bei Sachspenden ist der Zeitwert als Spendengröße anzusetzen.

Spenden können zur „Förderung des Schießsportes“ oder auch „zweckgebunden“ sein. Die Annahme von Spenden politischer Parteien sowie die Anbringung von deren Werbung im Vereinsgelände wird generell ausgeschlossen.

Auf Anforderung wird eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 14 Regelungen im Rahmen der Jugendarbeit

Mitglieder der Jugendgruppe sind bezüglich der Nutzung von Vereinsanlagen den Vereinsmitgliedern gleichgestellt. Wird eine Probemitgliedschaft beantragt, erfolgt die Behandlung wie „Angehörige von Vereinsmitgliedern“.

Sportgeräte aus dem Bestand der P.S.G. Affalter stehen der Jugendgruppe kostenlos zur Verfügung. Die Verwendung für sportliche Maßnahmen, sowie die Nutzung von Verbrauchsmaterial regelt der Jugendwart in eigener Zuständigkeit.

Speziell für die Jugendgruppe eingehende Sach- und Geldspenden werden der Jugendgruppe zur Verfügung gestellt und sind durch diese eigenständig zu verwalten.

Über die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel führt der Jugendwart in geeigneter Form einen Nachweis.

§ 15 Nutzung des Schießkinos

Nutzung des Schießkinos für Fremde wird mit 250,- € Mindestgebühr pro Tag festgelegt.

Die Nutzung des Schießkinos erfolgt ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand. Eine selbstständige Nutzung durch die Jugendgruppe ohne Zustimmung des Vorstands ist nicht zulässig.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Verwendung vereinseigener Finanzmittel ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind berechtigt, in alle Finanztransaktionen sowie damit verbundenen persönlichen Daten von Vereinsmitgliedern Einsicht zu nehmen.

Die hierzu gewählten Vereinsmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können für maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden. Aktive Vorstandsmitglieder können nicht in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Finanzordnung ist im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2026 bestätigt und beschlossen.